

Sie werden hiermit aufgefordert, sich am kommenden Dienstag, den 4. 4. 1950, vorm. 10.00 Uhr abfahrtbereit beim Arbeitsamt Löbau einzufinden, um dem Transport nach Johanngeorgenstadt angegliedert zu werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei einer evtl. Weigerung gem. den Bestimmungen der Arbeitseinweisungsverordnung vom 2. 3. 1948, veröffentlicht im Zentralverordnungsblatt Nr. 22 vom 6. 7. 1948, mit Geldstrafe und Gefängnis belegt werden können.

Arbeitsamt Löbau i. Sa.
gez.: (Unterschrift)

DOKUMENT NR. 103

Landesregierung Sachsen-Anhalt
Ministerium für Gesundheitswesen
.. 1 3176 — /51

Halle, den 20. Dezember 1951
Stalin-Allee 93 — Haus 8

Rundschreiben Nr. 619/51

Betr.: Jugendgesundheitsfürsorge.

Die Gesundheitsverwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt werden hiermit angewiesen, mit allen Mitteln die vordringliche Untersuchung aller Schulabgänger durchzuführen. Sie wollen darauf achten, daß spätestens bis 15. Februar 1952 die Schulabgänger-Untersuchungen durchgeführt und mit einer gleichzeitigen Untersuchung auf Bergbautauglichkeit, ohne daß der zu Untersuchende davon erfährt, gemäß dem aus beiliegenden Verzeichnis sich ergebenden Gesichtspunkten kombiniert werden. Die Aufklärung und Anwerbung der bergbautauglich befundenen Jugendlichen erfolgt durch die Werbeaktivs für den Bergbau. ...

gez. Dr. Becker
Hauptabteilungsleiter.

DOKUMENT NR. 104

Der Rat des Kreises Burg
— Gesundheitswesen —

Burg, den 29. Dezember 1951

Betrifft: Untersuchung der Schulabgänger für das Jahr 1952.

Alle Schulabgänger des Jahres 1952 sind bis zum 31. Januar des kommenden Jahres ärztlich zu untersuchen, da ab 1. Februar 1952 die Berufsberatung durch die Abteilung Arbeit in den Schulen beginnen soll und dazu die ärztlichen Untersuchungsergebnisse vorliegen müssen. Bei allen männlichen Jugendlichen ist eine Untersuchung auf die Tauglichkeit für die Bergbautätigkeit vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist bitte auf der entsprechenden Karteikarte zu vermerken. (ob bergbautauglich oder nicht). Es ist wohl selbstverständlich, daß diese verantwortungsvolle Untersuchung genau und gewissenhaft durchgeführt wird. Sie werden gebeten nach Vereinbarung mit der für ihren Bezirk zuständigen Fürsorgerin unverzüglich mit den Unter-

suchungen zu beginnen. Als nächste dringlichste Aufgabe ist dann die Untersuchung der Jugendlichen von 14—18 Jahren in den Berufsschulen vorzunehmen.

Kreisarzt
Dr. Schultze.

Laut Anordnung der Landesregierung hat die Untersuchung auf Bergbautauglichkeit zu erfolgen, ohne daß der zu Untersuchende etwas davon erfährt. Entsprechende Untersuchungsanweisungen folgen noch.

DOKUMENT NR 105

Bekanntmachung des Muster-Rahmenkollektivvertrages

Vom 20. März 1951

Das gemäß § 2 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 (GBl. S. 117) bestätigte Muster eines Rahmenkollektivvertrages des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft wird nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. März 1951

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Muster

eines Rahmenkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft

- ... über 120% bis 25% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn.
- ... 12. ... b) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die Arbeiter, die ihre Qualifikation erhöht haben und im Verlauf von 3 Monaten hintereinander Arbeiten einer höheren Lohngruppe ausführen und dabei die Arbeitsnormen erfüllen in die höhere Lohngruppe nach Ablegung der dafür vorgesehenen Probearbeit überzuführen.
13. a) Leistungslöhner, die vorübergehend — außer bei Betriebsstörungen — Arbeiten ausführen, die nach einer niedrigeren als der ihnen zuerkannten Lohngruppe zu bewerten sind, haben Anspruch auf einen Zuschlag zu ihrem Leistungslohnverdienst in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes ihrer Lohngruppe und dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes in der Lohngruppe der auszuführenden Arbeit. (Diese Bestimmung erstreckt sich auf die 5. und alle höheren Lohngruppen.)
- b) Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Leistungslöhner die Arbeitsnormen für die auszuführende Arbeit erfüllt und der Unterschied zwischen der Qualifikation des Arbeiters und der auszuführenden Arbeit mehr als eine Lohngruppe beträgt.
- ...
6. Brigadiers von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten (z. B. Betriebs-elektriker- oder Betriebsschlosserbrigaden), erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit, wenn sie Terminaufträge durchführen und diese fristgemäß erfüllen, einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe.
7. Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet:
- Leistungsgrundlohn (der seiner Qualifikation entsprechenden Lohngruppe) multipliziert mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Normenerfüllung seiner Brigade, dividiert durch hundert.
- Außerdem erhält der Brigadier bei 100%iger Normenerfüllung und darüber hinaus einen besonderen Zuschlag. Dieser ist in den jeweiligen Kollektivverträgen für alle Wirtschaftszweige wie folgt festzusetzen:
- bei 100% durchschnittlicher Normenerfüllung der Brigade
bis zu 10% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn,
bei durchschnittlicher Normenerfüllung der Brigade
von 101 bis 110% bis zu 15% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn,
von 111 bis 120% bis zu 20% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn,